

Die Senatorin für Kinder und Bildung · Rembertiring 8-12 · 28195 Bremen

An die Schulleitungen der Schulen der Stadtgemeinde Bremen

Auskunft erteilen:
Herr Fritsch / Herr Marquardt,
Herr Beenenga / Herr Giesa

Tel. 0421 361 -
10339 / 99735 / 2831 / 2428

E-Mail: joachim.fritsch
@bildung.bremen.de

Datum und Zeichen
Ihres Schreibens

Mein Zeichen
(bitte bei Antwort angeben)
111

Bremen, 10.03.2016

Informationsschreiben Nr.29/2016

Information zur Entgeltordnung für Lehrkräfte

Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL), der auch Bremen angehört, und der dbb beamtenbund und tarifunion (im Folgenden dbb) haben sich am 28. März 2015 neben der Entgelterhöhung auch auf eine Entgeltordnung für Lehrkräfte verständigt. Die Entgeltordnung für Lehrkräfte ist am 1. August 2015 in Kraft getreten.

Dieses Informationsblatt soll Sie über die wichtigsten Funktionsweisen und Details der Entgeltordnung für Lehrkräfte informieren.

1. Für wen gilt die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Da die Einigung über die Entgeltordnung für Lehrkräfte mit dem dbb erzielt wurde, gilt diese für Mitglieder des dbb unmittelbar aufgrund des Tarifvertrages.

Für die Lehrkräfte, die keiner Gewerkschaft angehören, gilt die Entgeltordnung aufgrund des Arbeitsvertrages; darin ist vereinbart, dass die den TV-L ergänzenden Tarifverträge gelten.

Da die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) die Entgeltordnung für Lehrkräfte nicht vereinbart hat, gilt diese für Mitglieder der GEW grundsätzlich nicht. Die Tarifgemeinschaft deutscher Länder hat jedoch beschlossen, dass auch Mitgliedern der GEW die Möglichkeit eingeräumt wird, Verbesserungen der Entgeltordnung für Lehrkräfte in Anspruch zu nehmen.

2. Wie wirkt sich die Entgeltordnung auf mein Beschäftigungsverhältnis aus?

Mit der Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte verbleiben Sie für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit in Ihrer bisherigen Entgeltgruppe. Ihr Tabellenentgelt und eventuelle Zulagen werden entsprechend der jeweils aktuellen Fassung des TV-L in unveränderter Höhe weitergezahlt.

3. Wie erfolgt für mich der Eintritt in die Entgeltordnung für Lehrkräfte?

Die Tarifvertragsparteien haben sich auf das bereits bewährte Verfahren zur Einführung der allgemeinen Entgeltordnung zum TV-L im Jahr 2012 geeinigt. Die Überleitung erfolgt unter Beibehaltung Ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie diese realisieren möchten, bedarf es **eines schriftlichen Antrages** an Ihre zuständige **Personalsachbearbeitung in der Personalverwaltung Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung** (siehe auch Nrn. 4, 5 und 6). Diese prüft die Voraussetzungen, informiert Sie über das Ergebnis der Prüfung und schließt gegebenenfalls mit Ihnen einen Änderungsvertrag, in dem die neuen Vertragsbedingungen (z. B. die geänderte Entgeltgruppe oder Zahlung der sog. Angleichungszulage von 30 Euro) vereinbart und die neue Entgeltordnung für Lehrkräfte in Bezug genommen werden. Fortan wird sich Ihre Eingruppierung ausschließlich nach der Entgeltordnung für Lehrkräfte bestimmen.

4. Wie gelange ich zu einer Entscheidung?

Ihre aktuelle Entgeltgruppe und die Stufe entnehmen Sie bitte Ihrer Entgeltabrechnung. Bevor Sie einen Antrag stellen, sollten Sie den Kontakt zu Ihrer **Personalsachbearbeitung in der Personalverwaltung Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung** suchen. Diese wird Ihnen auf **schriftliche Anfrage** mitteilen, ob für Sie aufgrund der Entgeltordnung für Lehrkräfte z. B. eine Höhergruppierung bzw. die Zahlung der Angleichungszulage von 30 Euro in Betracht kommt. Weiterhin wird Ihnen auf schriftliche Anfrage der Zeitpunkt des Aufstiegs in die nächsthöhere Stufe Ihrer Entgeltgruppe mitgeteilt werden.

Aufgrund der Ihnen mitgeteilten Informationen werden Sie feststellen und abwägen müssen, ob sich für Sie unter Berücksichtigung der Weiteranwendung des bisherigen Eingruppierungsrechts, der damit verbundenen weiteren Anwendungen der Stufenregelungen des TV-L, eines eventuell in Kürze anstehenden Stufenaufstiegs, der Anrechnung eines eventuell gewährten Strukturausgleichs nach § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn und möglicher Auswirkungen auf den Bemessungssatz für die Jahressonderzahlung eine Antragstellung empfiehlt oder nicht.

An Ihrer Entscheidungsfindung kann aus haftungsrechtlichen Gründen keine Beteiligung der Personalverwaltung Schulen bei der Senatorin für Kinder und Bildung in Form einer Beratung oder Empfehlung stattfinden.

5. Was ist hinsichtlich einer Antragstellung zu beachten?

Sofern sich für Sie Verbesserungen aus der Entgeltordnung für Lehrkräfte ergeben und Sie sich entschließen, einen schriftlichen Antrag zu stellen (siehe Nrn. 3, 4 und 6), sind noch einige Punkte bedeutsam.

Der Antrag ist spätestens bis zum **31. Juli 2016** (Ausschlussfrist) zu stellen. Sofern Ihr Arbeitsverhältnis aktuell ruht, beginnt die Antragsfrist mit der Wiederaufnahme der Tätigkeit; sie beträgt ein Jahr. Damit können Sie in aller Ruhe das Für und Wider einer Antragstellung bedenken, ohne finanzielle Einbußen befürchten zu müssen.

Der Antrag wirkt in jedem Fall auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den 1. August 2015, zurück. Höhergruppierungen richten sich nach den Verhältnissen zu diesem Zeitpunkt, damit werden z. B. danach erfolgende Stufenaufstiege **nicht berücksichtigt**.

Mit der Ausfertigung des geänderten Arbeitsvertrages erfolgt die endgültige Überleitung in die Entgeltordnung für Lehrkräfte.

Künftige Eingruppierungsvorgänge erfolgen ausschließlich nach den für Lehrkräfte geltenden Eingruppierungsregelungen in der mit dem dbb vereinbarten Fassung.

6. Wer kann die „Angleichungszulage“ von 30 Euro erhalten?

Mit der Tarifeinigung vom 28. März 2015 wurde auch der stufenweise Einstieg in die sogenannte „Paralleltabelle“ vereinbart, der am 1. August 2016 beginnt. Am Ende der Angleichungsphase bedeutet dies, dass sich bei den in der Anlage unter II. aufgeführten Lehrkräften die Eingruppierungen um jeweils eine Entgeltgruppe erhöhen werden. Für diese Lehrkräfte unterhalb der Entgeltgruppe 13 werden dann die Entgeltgruppen des TV-L den landesrechtlichen Referenzbesoldungsgruppen in ihrer zahlenmäßigen Bezeichnung entsprechen (d. h. A 12 = E 12, A 11 = E 11, A 10 = E 10, A 9 = E 9). Dies wirkt sich in vielen Fällen auch auf die Zuordnung der Entgeltgruppen für die Lehrkräfte

aus, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis nicht erfüllen.

Der Antrag auf die Angleichungszulage ist bis zum **31. Juli 2017** zu stellen. Wenn Ihr Arbeitsverhältnis am 1. August 2016 ruht, können Sie den Antrag bis zu einem Jahr nach der Wiederaufnahme der Tätigkeit stellen. Der Antrag wirkt jeweils auf den 1. August 2016 zurück.

Eine Angleichung der Entgelt- zu den Besoldungsgruppen in einem Schritt hätte erhebliche Kosten nach sich gezogen, die nicht zu finanzieren waren. Die Tarifvertragsparteien haben sich deshalb auf einen Einstieg in Höhe von 30 Euro geeinigt. Die weiteren Anpassungen bis zur vollständigen „Paralleltable“ sind von den Tarifvertragsparteien in den folgenden Entgelttrunden zu vereinbaren.

Bis zum Ende der Angleichungsphase gelten Erhöhungen der „Angleichungszulage“ nicht als Höhergruppierung im Sinne der Tarifvorschriften. Damit treten Auswirkungen, die mit einer Höhergruppierung verbunden sind (z. B. Anrechnung des Strukturausgleichs gemäß § 12 TVÜ-Länder auf den Höhergruppierungsgewinn), erst mit dem letzten Anpassungsschritt und der damit verbundenen Höhergruppierung ein.

7. Abschließender Hinweis:

Bedenken Sie bitte, dass es sich bei der Entgeltordnung für Lehrkräfte, den künftigen Eingruppierungsvorschriften und den Überleitungsregelungen um ein insgesamt hochkomplexes Tarifwerk handelt. Derartige Informationsschriften können lediglich allgemein verständliche Hinweise zu den Auswirkungen der Tarifvorschriften geben und sind keinesfalls vollständig. Ansprüche können nur unter Berufung auf die Tarifvorschriften geltend gemacht werden.

Ich bitte sicher zu stellen, dass alle Lehrkräfte Ihrer Schule von diesem Schreiben Kenntnis erhalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fritsch

Anlage

Lehrkräfte, die ab dem 1. August 2016 eine Angleichungszulage in Höhe von 30 Euro erhalten können:

Nachstehende Lehrkräfte in den genannten Entgeltgruppen erhalten ab 1. August 2016 in der Angleichungsphase – bei Antragstellung – eine Zulage in Höhe von 30 Euro:

Tätigkeit der Lehrkraft	Entgeltgruppe (EG) am 1. August 2016
1. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Lehrern mit Lehramtsausbildung	
a) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt	in EG 11
b) Lehrkräfte mit 1. und 2. Staatsexamen für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt	in EG 11
c) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Grundschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	in EG 11
d) Lehrkräfte mit abgeschlossenem Studium für das Lehramt an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder ein vergleichbares Lehramt, aber ohne 2. Staatsexamen	in EG 11
e) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Grundschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
f) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Hauptschulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
g) Lehrkräfte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulbildung (Master oder vergleichbarer Abschluss) an Realschulen und vergleichbaren Schulen, die aufgrund des Studiums die fachlichen Voraussetzungen zum Unterricht in mindestens einem Schulfach erfüllen	in EG 10
2. Lehrkräfte in der Tätigkeit von beamteten Fachlehrern	
a) Fachlehrer, die die fachlichen und pädagogischen Voraussetzungen für Übernahme in das Beamtenverhältnis erfüllen (Abschnitt 1 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	in EG 9, 10 oder 11
b) Fachlehrer die nicht unter Buchst. a fallen (Abschnitt 3 Unterabschnitte 1 bis 3 der Entgeltordnung Lehrkräfte)	in EG 7, 8, 9 oder 10

Für Lehrkräfte, die in der Entgeltgruppe 9 eingruppiert sind und für die eine besondere Stufenlaufzeit gilt (Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3, keine Stufen 5 und 6), richtet sich die Gewährung der Angleichungszulage während dieser besonderen Stufenlaufzeiten nach den besonderen Regelungen in der Tarifeinigung vom 28. März 2015.